



## 1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen sowie Leistungen zwischen Roche Diabetes Care (Schweiz) AG (nachfolgend „Roche“ genannt) und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn Roche diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
- 1.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.
- 1.3 Preisangaben und Spezifikationen in Preislisten, Prospekten, Internetangeboten oder dergleichen sind unverbindlich.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Bei Abweichungen zwischen den schriftlich vereinbarten Vertragsbestimmungen und diesen Bedingungen gehen die Vertragsbestimmungen vor.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag wird mit der schriftlichen Bestätigung von Roche, dass Roche eine Bestellung des Kunden annimmt (Auftragsbestätigung) bzw. mit dem Ausstellen der Rechnung durch Roche abgeschlossen.
- 2.2 Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechnungsfehler.

## 3 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen von Roche sind in der Auftragsbestätigung bzw. in der Rechnung abschliessend aufgeführt.
- 3.2 Roche ist berechtigt, Sublieferanten beizuziehen.

## 4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich – beim Fehlen anderweitiger Vereinbarungen – netto, in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge und exkl. Mehrwertsteuer.
- 4.2 Kleinmengenzuschläge sowie Kosten für die Umsetzung besonderer Anforderungen gemäss Ziff. 7.4 nachfolgend gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht anders vereinbart und werden separat in Rechnung gestellt.

- 4.3 Ändert sich die Grundlage der Preisbestimmung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere Währungsschwankungen und Lieferantenpreise), ist Roche berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

## 5 Lieferfrist

- 5.1 Es gilt die in der Auftragsbestätigung bzw. im Lieferschein genannte Lieferfrist. Roche ist dafür besorgt, Lieferfristen einzuhalten, diese können aber nicht garantiert werden. Lieferverspätungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatz oder sonstigen Leistungen.
- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn
  - 5.2.1 Roche die Angaben, die Roche für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde die Angaben nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
  - 5.2.2 Hindernisse auftreten, die Roche trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob die Hindernisse bei Roche, beim Kunden oder einem Dritten entstehen.
- 5.3 Kann Roche wegen Ereignissen, die sowohl bei Roche selbst als auch bei Lieferanten von Roche eintreten können und die Roche nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so ist Roche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Roche behält sich insbesondere das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen.

## 6 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Ankunft der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über.
- 6.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Roche nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr am ursprünglich vorgesehenen Liefertermin auf den Kunden über.

## 7 Versand, Transport und Versicherung

- 7.1 Der Versand und Transport an den vereinbarten Bestimmungsort wird durch Roche organisiert und ist im Preis inbegriffen.
- 7.2 Roche schliesst auf eigene Kosten eine Transportversicherung ab. Allfällige weitere Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs dem Kunden.
- 7.3 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei

- Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 7.4 Besondere Anforderungen betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Roche rechtzeitig bekannt zu geben. Allfällige Mehrkosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

## **8 Prüfung und Abnahme der Lieferungen**

- 8.1 Der Kunde hat die gelieferten Systeme und/oder Produkte innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und Roche eventuelle Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als angenommen und genehmigt.

## **9 Gewährleistung / Haftung für Mängel**

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ankunft der Lieferung am vereinbarten Lieferort. Die Gewährleistungsfrist für Systeme und/oder Produkte beträgt 24 Monate. Für ersetzte Ware wird keine neue Gewährleistungsfrist gewährt.
- 9.2 Verbrauchsmaterialien und Verschleissteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 9.3 Der Kunde hat ausschliesslich Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Ware nach Wahl von Roche. Wandlung und Minderung sowie sonstige Rechte oder Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde Roche beim Auftreten von Mängeln nicht umgehend informiert.
- 9.5 Roche haftet nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, unsachgemässer Verwendung, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die Roche nicht zu vertreten hat.
- 9.6 Roche haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden aus dem Gebrauch oder einer vorübergehenden Unbrauchbarkeit der gelieferten Systeme und/oder Produkte, namentlich nicht für Schäden aus Ertragsausfall und allfällige Umtriebe des Kunden.
- 9.7 Wird Roche von Dritten für einen Schaden aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, dessen Ursache in einem nicht von Roche zu vertretenden Mangel liegt, hat der Kunde Roche sämtliche daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.

## **10 Geheimhaltung**

- 10.1 Informationen, die Roche dem Kunden zwecks Vertragserfüllung überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke des Kunden verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

- 10.2 Roche darf ihrerseits vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden nicht Dritten zugänglich machen. Ausgenommen sind Unternehmen der Roche-Gruppe.

## **11 Zahlungsbedingungen**

- 11.1 Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen; rein netto, zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 11.2 Falls ein Kunde fällige Rechnungen zum Zeitpunkt einer neuen Bestellung noch nicht beglichen hat, kann Roche mit der Auftragsausführung solange aussetzen, bis die fälligen Zahlungen geleistet sind. Roche kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Bezahlung durch den Kunden nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist.

## **12 Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Sämtliche verkaufte Ware bleibt bis zur Vertragserfüllung und Einhaltung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum von Roche.
- 12.2 Roche ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im Schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen, bzw. ist der Kunde verpflichtet, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken.

## **13 Wiederverkauf und Abgabe**

- 13.1 Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass Waren oder Liefergegenstände (und ggf. das darin enthaltene Know-how) einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten. Der Käufer wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass das U.S.-Exportkontrollrecht auch dann anwendbar ist, wenn es sich um Waren oder Liefergegenstände handelt, die ganz oder teilweise aus den USA stammen. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn der Vertrag sonst keinen weiteren Bezug zu den USA hat.

## **14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 14.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle zwischen den Vertragsparteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Zug, Schweiz.